

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/244-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 9. Jänner 1995  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

XIX. GP.-NR  
27 /AB  
1995 -01- 10

Parlament  
1017 Wien

zu 10 10

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 11. November 1994, Nr. 10/J, betreffend die Vorgänge rund um die BAWAG, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

**Zu 1.:**

Aufgrund der im folgenden dargestellten Rechtslage ist es nicht möglich, den Inhalt des von der Österreichischen Nationalbank erstellten Prüfungsberichtes zu veröffentlichen.

Nach § 69 Bankwesengesetz (BWG) habe ich die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen, wobei für den Vollzug dieses gesetzlichen Auftrages die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) anzuwenden sind. Der gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG an die Österreichische Nationalbank ergangene und die BAWAG betreffende Prüfungsauftrag vom 22. April 1994 ist Teil eines Ermittlungsverfahrens im Sinne der §§ 37 ff AVG. Nach § 17 AVG hat die Behörde nur den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenanteile zu gestatten. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt für das Verwaltungsverfahren nach dem AVG nicht. Hinsichtlich aller sonstigen Personen ist somit das Amtsgeheimnis zu wahren.

**Zu 2.:**

Die meinem Prüfungsauftrag vom 22. April 1994 zugrundeliegende Bestimmung des § 70 BWG sieht keine wie immer geartete Einflußnahme von meiner Seite auf die Auswahl jener physischen Personen vor, die von der Österreichischen Nationalbank

- 2 -

mit der Prüfung beauftragt werden. Ich ersuche um Verständnis, daß ich daher nicht berufen bin, Auskünfte über diesen Personenkreis zu erteilen.

**Zu 3.:**

Einleitend ist festzuhalten, daß die Beantwortung dieser Frage nur in einer Form erfolgen kann, die zu keiner Verletzung des Amtsgeheimnisses führt.

Als Ergebnis der Prüfung sind Maßnahmen spezieller und genereller Natur anzusehen, die über meine Veranlassung umgehend in der Praxis umzusetzen sind. Den Maßnahmen liegen Empfehlungen zugrunde, die mir von der nach § 81 BWG gebildeten Expertenkommission am 28. Oktober 1994 übermittelt wurden.

Diese Empfehlungen betreffen legistische Maßnahmen, sowie spezielle Maßnahmen bzw. Feststellungen gegenüber der BAWAG und dem Bankprüfer.

Eine Auskunft über die Maßnahmen spezieller Natur würde eine Verletzung des Amtsgeheimnisses bedeuten und ist daher nicht möglich. Die Maßnahmen genereller Natur betreffen den legistischen Bereich, wobei das Schwerpunkt darin liegt, die Bestimmungen des Bankwesengesetzes um entsprechende ordnungspolitische Vorschriften über den Risikogleichlauf zu erweitern. Weiters gehen die Vorschläge in die Richtung einer präziseren und praxisnäheren Determinierung des Begriffes der Sorgfaltspflicht sowie einer möglichst schnellen Umsetzung der EU-Kapitaladäquanzrichtlinie und der EU-Großkreditrichtlinie in nationales Recht.

**Zu 4.:**

Die Weitergabe des Zwischenberichtes an die Presse hat im Bundesministerium für Finanzen und - soweit ich informiert wurde - auch in der Österreichischen Nationalbank zu einer sofortigen und eingehenden Überprüfung geführt. Außerdem wurde unverzüglich eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft gegen unbekannte Täter erstattet, die aber in weiterer Folge meinen Zuständigkeitsbereich nicht mehr berührt.

Die in meinem Ressort in die Ermittlungen eingebundene Interne Revision des Bundesministeriums für Finanzen kam in ihrem Prüfungsergebnis zu dem Schluß, daß das Bundesministerium für Finanzen als Quelle der Übermittlungen ausgeschlossen werden kann. Dieses Ergebnis stützt sich nicht auf Vermutungen, sondern auf eine geschlossene Kette von Beweisen.

- 3 -

**Zu 5.:**

Die Entbindung des Leiters der Kreditsektion von seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der BAWAG erfolgte am 26. Mai 1994, um jeden möglichen Anschein von Inkompatibilität zu vermeiden.

**Zu 6.:**

Eine Tätigkeit als Staatskommissär wird nicht als inkompatibel mit einer Tätigkeit als Aufsichtsbeamter des Bundesministeriums angesehen. Beide Tätigkeiten wirken sich, aus den unterschiedlichsten Gründen, vielmehr positiv auf die Aufsichtstätigkeit aus. Dies gilt auch, solange ein mögliches Fehlverhalten der Bank - wie im gegenständlichen Fall - Gegenstand der Untersuchung ist.

Anders wäre die Sachlage nur zu beurteilen, wenn der Person des Staatskommissärs ein entsprechender Vorwurf zu machen wäre, was im gegenständlichen Fall ausgeschlossen werden kann.

Um, wie bereits zu Frage 5 ausgeführt, auch nur jeden denkbaren Anschein einer Inkompatibilität zu vermeiden, erfolgte meine Maßnahme mit dem Ziel, die betreffende Prüfung dadurch nicht zu belasten.

**Zu 7.:**

Der Leiter der Kreditsktion wurde von seiner Aufgabe als Vorsitzender der nach § 81 BWG einzurichtenden Expertenkommission insoweit entbunden, als die Kommission mit der gegenständlichen Angelegenheit beschäftigt war. Gleichzeitig wurde der Genannte in den Angelegenheiten der BAWAG durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen vertreten.

**Zu 8., 9. und 10.:**

Diese Fragen dürften auf einem Mißverständnis beruhen, da es keinen "Prüfungsbericht" aus den USA gibt.

Der tatsächliche Sachverhalt stellt sich folgendermaßen dar:

Die Expertenkommission des Bundesministeriums für Finanzen hat in ihrer Sitzung vom 27. April 1994 die Österreichische Nationalbank ermächtigt, alle Maßnahmen - insbesondere auch die Einschaltung ausländischer Experten - zu ergreifen, die zur Erfüllung des Prüfungsauftrages vom 22. April 1994 notwendig sind. Diese aus-

- 4 -

ländischen Experten waren daher Handlungsgehilfen der Österreichischen Nationalbank bei der Erstellung ihres Prüfungsberichtes.

**Zu 11.:**

Wie bereits unter Punkt 3 ausgeführt, sind als Konsequenz aus der Prüfung der BAWAG durch die Österreichische Nationalbank Maßnahmen spezieller und genereller Natur zu treffen. Hinsichtlich der Bekanntgabe bzw. Umsetzung dieser Maßnahmen wird ebenfalls auf Punkt 3 der gegenständlichen Anfragebeantwortung verwiesen. Eine wie immer geartete Erklärung durch den Bundesminister für Finanzen ist nach dem BWG nicht vorgesehen.

**Zu 12.:**

Die Frage, ob, wann und gegen wen seitens der Bankenaufsicht ermittelt wird, unterliegt grundsätzlich dem Amtsgeheimnis. Eine Ausnahme davon könnte lediglich dann gegeben sein, wenn eine Auskunft geeignet ist, einen drohenden Schaden - insbesondere für Bankgläubiger - abzuwenden.

**Beilage**

**DEKLAGE**

Zur Klärung der offenen Fragen rund die BAWAG stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

**ANFRAGE**

1. Welchen Inhalt hat der von der Österreichischen Nationalbank erstellte Prüfungsbericht und wann wird er veröffentlicht werden, d.h. wem wird der Prüfungsbericht wann vorgelegt werden und wer kann in ihn Einschau halten?
2. Aus welchen Personen (Namen und exakte berufliche Tätigkeit) besteht in der Regel jenes Prüfungsteam, das für die OcNB Prüfungsberichte über österreichische Banken erstellt und wie hat sich das Prüfungsteam im konkreten Fall der BAWAG zusammengesetzt?
3. Hat man (wer?) aufgrund des Prüfungsberichtes bereits Konsequenzen gezogen und wenn ja, in welcher Form bzw. wenn nein, ist in (naher) Zukunft mit Konsequenzen zu rechnen und wenn ja, in welcher Form?
4. Hat die Weitergabe des vertraulichen Zwischenberichtes an die "Wochenpresse" Konsequenzen nach sich gezogen bzw. welches (erste) Ergebnis hat die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Amtsmißbrauchs gegen unbekannte Täter eingebracht?
5. Aus welchem konkreten Grund und zu welchem genauen Tag wurde Anton Stanzel von der sogenannten "BAWAG-Kommission abberufen?
6. Was versteht das Finanzministerium unter "mögliche Inkompatibilitäten"?
7. Wurde Anton Stanzel nur in seiner Eigenschaft als Chef der BAWAG-Kommission abberufen oder hat es weitere Konsequenzen sowohl bezogen auf Anton Stanzel als auch auf eventuell weitere Personen gegeben?
8. Wann, von wem, wo und aus welchem Grund wurde der Prüfungsbericht aus den USA angefordert?
9. Welchen Inhalt hat dieser Bericht und wann wird der Bericht wo veröffentlicht?
10. Aus welchem Grund wurde dieser Bericht in den USA angefertigt?
11. Wann wird es seitens des Finanzministers eine abschließende Erklärung zur BAWAG-Karibik-Affäre geben, die nicht nur die offenen Fragen klärt, sondern auch eine Stellungnahme des Finanzministers in Bezug auf derartige Handlungsweisen einer österreichischen Bank beinhaltet?
12. Wird seitens des Finanzministerium bzw. der Bankenaufsicht gegen die BAWAG derzeit in weiteren Fällen, man denke etwa an den ATOMIC-Konkurs, ermittelt und wenn ja, welchen konkreten Fällen geht man nach bzw. wenn nein, aus welchen Grund verfolgt das Bundesministerium für Finanzen etwa jene Anschuldigungen, die im Zuge des ATOMIC-Konkurses gegen die BAWAG erhoben wurden, nicht?